

Standesamt

1

A

Bd. _____

Nr. _____

bis _____

vom

bis

A

Heinrich-Esther

Standesamt

18

Nr.

Band

bis

Arnis Geldern
Lippin Camp

13 — 1.

Kreis Geldern.

Lofab Glass
O
M.

Bürgermeisterei Camp.

Register

der

Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths - Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *fünfundfünfzig* für die Bürgermeisterei *Camp* bestimmt ist, und

neufundzwanzig Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *H. Landgerichts* zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Cleve* am *20. Dezember 1850.*

Reyer

Bürgermeisterei Camp. - Kreis Geldern. - Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath
von Gerhard
Langenberg
und
von Maria
Agnes
Aengenendt.

Im Jahr tausend achthundert und hundert und sechzig, den zweiten und zwanzigsten Januar, um mittags fünf Uhr, erschienen vor mir Johann
Wilhelm Locherer, - Bürgermeister von Camp,
als Beamter des Personenstandes, der Gerhard Langenberg, Willmar von Maria
garetha Wetzel, sechzehn und dreißig Jahre alt, geboren zu Krevelaar, -
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Layalofant,
wohnhaft zu Camp, - Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jähriger
Sohn des verstorbenen Gustav Langenberg, Standes Layalofant,
und der verstorbenen Henriette Ruel, ofen Stand, sechzehn und dreißig
wohnhaft zu Krevelaar, - Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Maria Agnes Aengenendt, ledig, sechzehn
und dreißig Jahre alt, geboren zu Straelen, - Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Layalofant, wohnhaft zu Camp, -
Regierungs-Departement Düsseldorf, gross jährige Tochter des zu Straelen
verstorbenen Akorn Gerhard Aengenendt, - und der
Maria Elisabeth De Kath, Standes Layalofant, wohnhaft
zu Straelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, ledig und unverheiratet
und in der ganzen Freiwilligkeit,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp - - - - - Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Januar des sechszehnten Jahres - - - - - und die andere am zweiten Januar des sechszehnten Jahres, - - - - - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. - - - - -

Jene Urkunden sind: A. Anhang.

- a, Archiv des Landes des Präsidenten von 6. Juli 1813, N^o. 43, - - - - -
- b, Archiv des Landes des Präsidenten von 27. Juli 1831, N^o. 72, - - - - -
- c, Archiv des Landes des Präsidenten von 25. Mai 1850, N^o. 53, - - - - -
- d, Archiv des Landes des Präsidenten von 16. November 1814, N^o. 116, - - - - -
- e, Archiv des Landes des Präsidenten von 4. Juni 1789, - - - - -
- f, Archiv des Landes des Präsidenten von 7. Mai 1824, N^o. 26, - - - - -
- g, Archiv des Landes des Präsidenten von 25. Januar 1795, - - - - -

Das Geburtsurkunde der Braut vom 2. October 1813, No. 105, und

das Geburtsurkunde des Bräutigams vom 25. September 1848.

Beide sind fidejussorisch durch den Notar:

1. Notar und das ungesetzliche Urkunde vom 7. April 1847, No. 16.

ausgestellt sind und gegen die das Urkunde angebracht sind einmündig und volljährig
und erklären das die Namen des Bräutigams und die des Geburtsurkunde der
Braut richtig angegeben Henriette Kuel, das Name der Braut Hendrina
Kuel und die des Geburtsurkunde des Bräutigams angegeben sind
zur richtigen und haben die öffentliche Einsicht der Urkunde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Gerhard Langenberg und

Maria Agnes Aengenendt

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann
Roosen, acht und dreißig Jahre alt, Standes Aktuar,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Jacob Caspar, zehn und dreißig Jahre alt, Standes
Führer, zu Camp wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Jansen,
sechs und dreißig Jahre alt, Standes Fugelohrer,
zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Benedict Theodor Joseph Brauer, fünf und dreißig Jahre alt,
Standes Aktuar, zu Camp wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufzählung dieses Urkunde mit mir
zu unterschreiben erklärt die Ehegatten, die Aktuar des
Jahre und der zehne Jansen gegen das Urkunde und die
unterschreiben nicht unterschreiben zu können. Die übrigen
dieses Aktuar Brauer, Jansen und Caspar das Urkunde mit
mir unterschreiben.

Jansen

Roosen

Caspar

Brauer

Johann Roosen

